

Allgemeine Geschäftsbedingungen der RöhRs Industrieanlagen GmbH

§ 1 Geltung der Bedingungen

- Allen Angeboten, Bestellungen, Vertragsverhältnissen, Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma RöhRs Industrieanlagen GmbH – im Folgenden Firma RöhRs – zu Grunde. Diese Bedingungen werden Vertragsinhalt und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, RöhRs hat ausdrücklich und schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Sie gelten auch dann, wenn RöhRs in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Lieferungen die Bestellung des Kunden vorbehaltlos annimmt.
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen der Firma RöhRs und dem Besteller, soweit auf diese Kauf- bzw. Werkvertragsrecht Anwendung findet, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.
- Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag wurden gleichfalls nicht getroffen.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma RöhRs gelten grundsätzlich auch als vereinbart, soweit Verträge internationale Rechtsbeziehungen aufweisen, insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden oder, sich auf Lieferungen und Leistungen mit Auslandsberührung beziehen. Soweit die Einbeziehung, die Geltung und die Anwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen internationalprivatrechtlich einer gesonderten Anknüpfung bedürfen, vereinbaren die Vertragsparteien ausdrücklich die Anwendung des deutschen Rechts.

§ 2 Vertragsabschluss

- Verträge kommen durch das Vertragsangebot/die Bestellung des Bestellers und die schriftliche Annahmeerklärung in Form einer Auftragsbestätigung der Firma RöhRs zustande.
- Angaben der Firma RöhRs in Prospekten, Anzeigen, Leistungsbeschreibungen und Leistungsunterlagen sind unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart.
- Zeichnungen, Skizzen, Pläne, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten, welche vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen anfänglich oder nachträglich erstellt und zum Gegenstand der Leistungsausführung gemacht worden sind, sind nur verbindlich, wenn ihre Verbindlichkeit in dem Vertrag oder einer späteren schriftlichen Nebenabrede ausdrücklich vereinbart worden sind.
- Die Bindung der Firma RöhRs an ein Vertragsangebot, eine Bestellung oder andere Erklärungen richten sich nach deren Inhalt, ansonsten nach dem Gesetz.
- Die Firma RöhRs behält sich vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen, soweit diese technisch notwendig oder sinnvoll erscheinen und hierdurch der Wert und die Gebrauchsfähigkeit der gelieferten Ware nicht beeinträchtigt werden. Die Firma RöhRs ist jedoch nicht verpflichtet, technische Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen. Ferner sind unwesentliche Änderungen jederzeit zulässig, wenn sie dem Besteller zumutbar sind.
- Sämtliche Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Prospekte, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen bleiben Eigentum der Firma RöhRs. Soweit an ihnen ein Urheberrecht begründet ist, bleibt dieses bei der Firma RöhRs. Die genannten Unterlagen dürfen ohne vorherige Zustimmung der Fa. RöhRs weder weitergegeben, veröffentlicht oder vervielfältigt noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden.
- Das Beantragen und Erwirken erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen gehört nicht zu den Leistungspflichten der Firma RöhRs. Soweit die Leistung der Firma RöhRs vom Vorliegen solcher Genehmigungen abhängt, ist der Auftraggeber auf eigene Kosten verpflichtet, die Genehmigung und die zur Ausführung der Leistung notwendigen Unterlagen der Firma RöhRs zur Verfügung zu stellen.
- Die Erfüllung aller Anforderungen und Pflichten aus der Verordnung für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV), insbesondere der Erarbeitung, Umsetzung und Überwachung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans ist ausschließlich Sache des Auftraggebers.
- Alle Verträge, Vertragsergänzungen oder -änderungen, Nachträge und sonstige vertragliche Gestaltungserklärungen bedürfen der Schriftform, es sei denn, dass die Parteien darüber einig sind, eine mündlich getroffene Abrede sollte ungeachtet der fehlenden Schriftform gelten.
- Soweit Verträge internationale Rechtsbeziehungen aufweisen, insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden oder sich auf Lieferungen und Leistungen mit Auslandsberührung beziehen, wird als Vertragsstatus grundsätzlich deutsches Recht vereinbart. Dies gilt grundsätzlich für sämtliche Rechtsfragen aus Anlass des abgeschlossenen Vertrages, insbesondere Abschluss, Auslegung, Erfüllung, Leistungsstörung, Haftung, Gewährleistung, Zahlungen, Verjährung etc.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

- Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie im Vertrag schriftlich vereinbart sind.
- Eine Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und ist eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
- Hat der Besteller Vorleistungen zu erbringen, Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen oder eine vereinbarte Anzahlung/Vorauszahlung zu erbringen, beginnt die Lieferfrist nicht vor Erfüllung dieser Vorleistungen.
- Sind im Vertrag Fristen und Termine ausdrücklich als unverbindlich vereinbart, wirkt ihre Überschreitung grundsätzlich nicht verzugsbegründend.
- Soweit Verzögerungen der Leistungserbringung auf dauerhaften Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Streik/Aussperrung oder Rohstofferschöpfung beruhen, gerät die Firma RöhRs hierdurch nicht in Verzug. Dies gilt auch für Verzögerungen aufgrund sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, durch welche die Firma RöhRs an der Erfüllung gehindert wird und die sie trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit dem Anbelangen unverzüglich nach Auftragsbestätigung, spätestens jedoch 12 Werktage nach Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen, sofern der Auftraggeber die nach § 2 Nr. 7 erforderlichen Unterlagen und Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist und eine eventuell vereinbarte Anzahlung bei der Fa. RöhRs eingegangen ist. Dauert eine in der Absatz 5 genannten Behinderungen länger als 3 Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
- Alle rechtsbegründenden, rechtswahrenden und obliegenheitswahrenden Erklärungen und Maßnahmen bedürfen vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarung grundsätzlich der Schriftform und werden erst mit Zugang der schriftlichen Erklärung am Sitz der Firma RöhRs wirksam.
- Hängt die Leistungserfüllung der Firma RöhRs von einer Belieferung durch einen Vorlieferanten ab, so kann die Firma RöhRs ihre Leistungspflicht unter ein Selbstbelieferungsvorbehalt stellen. Ist ein solcher Vorbehalt in den Vertrag aufgenommen, sind die Firma RöhRs und der Besteller zum Rücktritt berechtigt, wenn die Selbstbelieferung aus Gründen, die die Firma RöhRs nicht zu vertreten hat, binnen einer Frist von 3 Monaten ab Fälligkeit nicht oder nicht vertragsgerecht zu erhalten ist, und die Firma RöhRs vergeblich versucht hat, Ersatzbelieferung durch ein ausreichendes Deckungsgeschäft oder durch andere zumutbare Anstrengungen zu erhalten.

§ 4 Preise

- Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Firma RöhRs genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, in Euro ab Werk und ausschließlich Verpackung, Transport und Montage. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt zur Leistung von und die Firma RöhRs ist nicht verpflichtet zu Entgegennahme von Zahlungen, Vorleistungen, Nebenleistungen oder vergleichbaren Leistungen in einer abweichenden Währung.
- Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat die Firma RöhRs Anspruch auf besondere Vergütung. Als notwendig erkannte Zusatzleistungen sollen vor Ausführung angekündigt werden.
- Übernimmt die Firma RöhRs auch Anlieferung und Montage, berechnet sie zusätzlich zu dem Preis für die Leistung/Ware ihre Fahrtkosten und Montagekosten entsprechend den gültigen Sätzen ihres Hauses.
- Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden tarifliche Zuschläge und Zulagen berechnet.
- Die Firma RöhRs ist berechtigt, durch Gesetzesänderungen bedingte Änderungen der vertraglichen Preis- und Kostengrundlagen durch Anpassung des Vertragspreises weiterzugeben. Im Übrigen hat die Firma RöhRs einen Anspruch auf Preisanpassung, wenn eine Lieferfrist von mehr als 4 Monaten vereinbart ist und sich die Kosten für Löhne, Materialien, Montage oder Selbstbelieferung nachweislich um mehr als 10 % erhöhen.

§ 5 Zahlung

- Alle Regelungen über Zahlungsmodalitäten, Fälligkeiten und Beträge richten sich nach den schriftlichen Vertragsvereinbarungen und im Übrigen grundsätzlich nach den schuldrechtlichen sowie handelsrechtlichen Vorschriften und Handelsgebräuchen des deutschen Rechts.
- Mangels besonderer Vereinbarung ist jede Zahlung mit Eintritt der gesetzlichen Fälligkeit und zwar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Firma RöhRs zu leisten. Die Firma RöhRs ist berechtigt, Abschlagsrechnungen zu erteilen.
- Montage und sonstige Dienstleistungsabrechnungen sind stets ohne Abzug sofort zahlbar.
- Die Zahlung muss innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungszugang eingegangen sein. Ist die Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang beim Besteller auf einem der Konten der Firma RöhRs ohne Abzug eingegangen, befindet sich der Besteller ohne weiteres in Verzug.
- Gerät der Besteller in Verzug (§ 288 Abs. 2 BGB), ist die Firma RöhRs berechtigt, vom Tage des Verzuges an Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basis-Zinssatz der EZB zu berechnen. Sie ist auch berechtigt, höhere Zinsen zu berechnen, wenn sie nachweisbar Kredit in Mindesthöhe der fälligen Forderung mit höherer Verzinsung in Anspruch nimmt.
- Abweichend von § 366 Abs. 1 BGB verrechnet die Firma RöhRs auch bei anderslautender Leistungsbestimmung des Bestellers eingehende Zahlungen, erstrangig auf ältere Schulden des Bestellers, zweitrangig auf bereits entstandene Zinsen und schließlich auf bereits entstandene Kosten.
- Leistet der Besteller trotz Verzug und Nachfristsetzung nicht, werden Schecks oder Wechsel des Bestellers nicht eingelöst, stellt er seine Zahlungen ein, oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, kann die Firma RöhRs die ihr obliegende Leistung ganz oder teilweise verweigern, bis die vollständige Gegenleistung des Bestellers bewirkt oder hierfür Sicherheit geleistet ist. Tritt vor Leistungserbringung durch die Firma RöhRs Zahlungsunfähigkeit des Bestellers ein oder verweigert dieser die Zahlung bereits vor Leistungserbringung durch die Firma RöhRs endgültig, ist diese berechtigt, ihre Leistung ebenfalls endgültig zu verweigern und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch wird auf mindestens 25 % des Vertragsentgelts vereinbart. Der Firma RöhRs bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen und zu verlangen.
- Die Aufrechnung des Bestellers mit etwaigen Gegenansprüchen gleich welcher Art wird ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder unstreitig. Zurückhaltungen oder Minderung seitens des Bestellers werden gleichfalls - soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen - ausgeschlossen, es sei denn, dass die behaupteten Mängelrügen oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.
- Werden Zahlungspflichten des Bestellers erfüllungshalber durch Wechselakzept ausgeglichen, ist der Besteller verpflichtet, alle entstehenden Wechselspesen und Wechselkosten einschließlich Steuern zu zahlen. In der Entgegennahme von Wechseln und Schecks liegt keine Stundung der Forderungen.

§ 6 Mängelhaftung

- Die Firma RöhRs leistet Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften oder - sofern die VOB/B vereinbart ist - nach § 13 VOB/B mit folgender Maßgabe:
- Die Firma RöhRs leistet Gewähr dafür, ihre Lieferung und Leistung so zu erbringen und ihr Werk so herzustellen, dass sie die vereinbarten Beschaffenheiten aufweisen und die anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach der VOB/B, falls diese vereinbart ist.
- Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung/Leistung unverzüglich zu untersuchen und eventuelle offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Tagen schriftlich mitzuteilen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Im Übrigen gilt § 640 Abs. 2 BGB. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in denen sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Beseitigung durch die Firma RöhRs bereitzuhalten.
- Die Parteien vereinbaren grundsätzlich die Durchführung einer förmlichen Abnahme. Über die Abnahme ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- Zeigt sich innerhalb der Mängelhaftungsfrist ein Mangel der Lieferung oder Leistung, ist die Firma RöhRs zunächst nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Die Firma RöhRs hat das Recht auf mindestens drei Gelegenheiten zur Nacherfüllung.
- Solange die Firma RöhRs ihren Verpflichtungen zur Nacherfüllung nachkommt, hat der Besteller nicht das Recht, Herabsetzung der Vergütung, Rücktritt oder Schadensersatz zu verlangen. Diese Rechte kann der Besteller nur geltend machen, wenn die Nacherfüllungen fehlergeschlagen sind oder die Firma RöhRs diese wegen unverhältnismäßigen Kostenaufwands verweigert hat. Bezieht sich der Vertrag auf die Erbringung von Bauleistungen, bleibt der Rücktritt vom Vertrag auch im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung ausgeschlossen. Stattdessen hat der Besteller das Recht, den Vertrag zu kündigen.
- Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen der Firma RöhRs nicht befolgt, Änderungen an den Liefer- und Leistungsgegenständen vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, es sei denn, der Besteller kann nachweisen, dass ein Mangel nicht hierauf beruht.
- Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet die Firma RöhRs im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Vertrag.
- Schadensersatzansprüche aus der Mängelhaftung, Verletzung vertraglicher Pflichten, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf die Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die Firma RöhRs beruhen, sind sowohl gegen die Firma RöhRs als auch gegen deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht die Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung. Des Weiteren gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei denen der Firma RöhRs zurechenbare Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers, seines gesetzlichen Vertreters, Erfüllungsgehilfen oder anderer Personen als des Bestellers.

§ 7 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Leistungsansprüchen, Zahlungsansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder anderweitigen Sekundäransprüchen sowie von Schadensersatzansprüchen gegen die Firma RöhRs wird ausgeschlossen.

§ 8 Gefahrtragung

- Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers diesem zugesandt, so geht mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und/oder wie die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzogen sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die nicht von der Firma RöhRs zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Bei Auftragsauftrag (inschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), behält sich die Firma RöhRs das Eigentum an der gelieferten Ware/dem erbrachten Leistungsgegenstand vor. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hieran an die Firma RöhRs ab, welche die Abtretung annimmt. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden oder Sicherungsübungen/Sicherungsaktionen vorzunehmen. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen den jeweiligen Abnehmer an die Firma RöhRs ab, welche die Abtretung annimmt. Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber der Firma RöhRs nachkommt, insbesondere nicht mit seiner Zahlungspflicht in Verzug und nicht in Vermögensverfall gerät. Die Firma RöhRs kann ihre Zustimmung zur Einziehung der Forderung durch den Besteller jederzeit widerrufen und die Abtretung dem Abnehmer anzuzeigen. Auf Verlangen der Firma RöhRs hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und den Schuldner/Abnehmern die Abtretung mitzuteilen.

§ 9 Vorleistungen des Bestellers

- Soweit für die Leistungserbringung der Firma RöhRs bauseitige Vorleistungen des Bestellers erforderlich sind, müssen diese vor Beginn der Leistungen der Firma RöhRs so weit fortgeschritten sein, dass mit dem Anbelangen nach der Anlieferung begonnen und die Ausführung ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- Verzögern sich Aufnahme, Fortführung oder Abschluss der Arbeiten aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und schafft er nicht unverzüglich Abhilfe auf Verlangen der Firma RöhRs, so kann diese bei Aufrechterhaltung des Vertrages Schadensersatz verlangen oder dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass sie den Vertrag nach fruchtlosem Ablauf der Frist kündigen werde. Für den Fall der Kündigung steht der Firma RöhRs neben dem bis dahin entstandenen Werklohn ein Anspruch auf Ersatz der Mehraufwendungen zu, die sie für das erfolglose Angebot sowie für die Aufbewahrung und Erhaltung des geschuldeten Gegenstandes machen musste.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Firma RöhRs gleichgültig aus welchem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder zu einem späteren Zeitpunkt entstehen (inschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), behält sich die Firma RöhRs das Eigentum an der gelieferten Ware/dem erbrachten Leistungsgegenstand vor.
- Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware, - insbesondere bei Pfändungen, Verpfändungen, gesetzlichen oder vertraglichen Pfandrechten oder Besitzansprüchen - muss der Besteller auf das Eigentum der Firma RöhRs hinweisen und diese unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Etwaige Kosten und Schäden aus der Verletzung dieser Pflicht trägt der Besteller.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma RöhRs berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen.
- Der Besteller ist zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware nur im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt. Bei Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Besteller gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Besteller hieran an die Firma RöhRs ab, welche die Abtretung annimmt. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu Sicherungszwecken zu verwenden oder Sicherungsübungen/Sicherungsaktionen vorzunehmen. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen den jeweiligen Abnehmer an die Firma RöhRs ab, welche die Abtretung annimmt. Der Besteller bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung nur solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber der Firma RöhRs nachkommt, insbesondere nicht mit seiner Zahlungspflicht in Verzug und nicht in Vermögensverfall gerät. Die Firma RöhRs kann ihre Zustimmung zur Einziehung der Forderung durch den Besteller jederzeit widerrufen und die Abtretung dem Abnehmer anzuzeigen. Auf Verlangen der Firma RöhRs hat der Besteller die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu erteilen und den Schuldner/Abnehmern die Abtretung mitzuteilen.
- Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für die Firma RöhRs vor, ohne dass dieser hieraus Verpflichtungen erwachsen. Sowie der Besteller die von der Firma RöhRs gelieferten Materialien be- oder verarbeitet, mit anderen Materialien verbindet, vermischt oder vermengt, wird die Firma RöhRs ohne Durchgangserwerb des Bestellers Eigentümer der hergestellten Ware. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht im Eigentum der Firma RöhRs stehenden Waren steht der Firma RöhRs ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller der Firma RöhRs im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese uneigentlich für die Firma RöhRs verwahrt.
- Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren - gleichwohl ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung - weiter veräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- Die Firma RöhRs verpflichtet sich, die ihr nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach ihrer Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % oder mehr übersteigt.
- Soweit die Vereinbarung, Geltung und Abwicklung der Bestimmungen über Eigentumsvorbehalte internationalprivatrechtlich einer besonderen Anknüpfung bedürfen, vereinbaren die Vertragsparteien hiermit ausdrücklich die Anwendung des deutschen Rechts.

§ 11 Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

- Für die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des einheitlichen internationalen Kaufrechts. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Einkünfteerzielendes Unternehmen als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.
- Soweit Verträge internationale Rechtsbeziehungen aufweisen, insbesondere mit ausländischen Vertragspartnern abgeschlossen werden oder sich auf Lieferungen und Leistungen mit Auslandsberührung beziehen, bestimmen die Vertragsparteien Sotlau als ausschließlichen internationalen Gerichtsstand und berufen das deutsche Zivilprozessrecht als das internationalrechtlich allein maßgebliche Prozessrecht.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.